

Familiensachen

Gewaltschutzsachen

Verletzung der Gesundheit, Körper oder Freiheit einer Person – auf Antrag erforderliche Maßnahmen zur Abwendung treffen

§ 1 GewSchG =
Kontaktverbot

§ 2 GewSchG =
Wohnungszuweisung

Befristung: i. d. R. 6 Monate

e. A.: Bekanntgabe an Antragsgegner
über den GV

Wirksamkeit mit Rechtskraft

e. A.: kein Rechtsmittel – Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung –
Beschluss: Beschwerde (2 Wochen)

gemäß § 210 FamFG sind Gewaltschutzsachen Verfahren nach §§ 1 + 2 GewSchG

wurde vorsätzlich Gesundheit, Körper oder Freiheit einer Person verletzt, muss das Gericht auf Antrag der verletzten Person erforderliche Maßnahmen zur Abwendung treffen (§ 1 I S. 1 GewSchG)

§ 1 I, II
GewSchG

solche Verletzungen im Sinne des § 1 II GewSchG liegen vor, wenn:

- eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, Körpers, Gesundheit und Freiheit widerrechtlich gedroht hat
- eine Person widerrechtlich und vorsätzlich in die Wohnung der anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt
- eine andere Person unzumutbar belästigt durch ungewolltes Nachstellen oder unter Verwendung von Fernkommunikationsmittel

hat die verletzte Person zum Zeitpunkt der Tat mit dem Täter einen gemeinsamen Haushalt geführt, so kann – wie auch hier – die verletzte Person verlangen, ihr die gemeinsame Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen (§ 2 GewSchG)

§ 2
GewSchG

der Anspruch darauf ist ausgeschlossen (§ 2 III GewSchG), wenn:

- weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
- die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung verlangt oder
- soweit die Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen

in Verfahren nach § 2 GewSchG ist das JA auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind im Haushalt lebt (§§ 212, 213 FamFG)

§ 2
GewSchG

falls die verletzte Person unter elterliche Sorge des Täters steht, fällt dieser Antrag nicht in das GewSchG – sondern es wird ein Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB

= Antragsverfahren
mündlich bei der Rechtsantragsstelle des Familiengerichts oder
schriftlich bei Gericht einreichen

i. d. R. als einstweilige Anordnung – als Hauptsache aber auch möglich

Zuständigkeiten:

sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I S. 1 Nr. 1, 23b I GVG)

örtlich: § 211 FamFG, ausschließlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers

- das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde
- das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung befindet
- das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

funktionell: Richter (§§ 3, 14 RPfG)

§§ 23a I
S. 1 Nr. 1,
23b I GVG

§ 211
FamFG

Inhalt des Antrags:

- Personalien des Antragstellers und Antragsgegners, insbesondere die zustellfähige Anschrift
- ausführliche schriftliche und nachvollziehbare Sachverhaltsdarstellung
- Begründung
- Vorgangsnummer der Polizei
- ärztliche Atteste oder Behandlungsnachweise
- Fotos von Verletzungen
- Angabe, ob gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind

Maßnahmen durch das Gericht - § 1 I GewSchG:

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten
- zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person aufhält
- Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen

die Anordnung ist i. d. R. auf 6 Monate befristet, kann jedoch verlängert werden

Anordnung

- ✓ Anordnungen nach §§ 1 + 2 GewSchG wird unverzüglich der zuständigen Polizeidirektion mitgeteilt (§ 216a FamFG)
- ✓ die Zuständigkeit richtet sich nach den im Beschluss genannten Orten bzw. Personen, die der Antragsgegner nicht aufsuchen bzw. kontaktieren darf

Direktion 1 (Nord) – Pankow, Reinickendorf, OT Wedding (Mitte)

Direktion 2 (West) – Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf, OT Moabit (Mitte), OT Tiergarten (Mitte)

Direktion 3 (Ost) – Treptow-Köpenick, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Hohenschönhausen

Direktion 4 (Süd) – Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, OT Rudow (Neukölln), OT Britz (Neukölln), OT Buckow (Neukölln), OT Gropiusstadt (Neukölln)

Direktion 5 (City) – Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln (Nord), Mitte

§ 216a
FamFG

- je nach Inhalt des Beschlusses können auch mehrere Polizeidirektionen maßgeblich sein
- die Beteiligten sind über die Mitteilung gem. MiZi zu unterrichten

Ausfertigung: Verfahren nach § 2 GewSchG an den GV für die Vollstreckung

Abschrift: Verfahren nach § 1 GewSchG an den GV, damit er die Gefahr einschätzen kann

bis auf AG Köpenick wird so verfahren:

die Polizei schreibt auf das zurückzusendende EB die Vorgangsnummer nach Rückkehr der ZU vom GV (an Agg) – ohne Anschreiben Übersendung der ZU mit EB per Fax zur Vorgangsnummer an die Polizei
nur wenn die Polizei den Zustellnachweis hat, kann es strafrechtliche Konsequenzen geben

Gewaltschutzbeschluss im Hauptsacheverfahren

Verfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
 - a. Antragsteller ./. ZU
 - b. Antragsgegner ./. ZU mit beglaubigter Abschrift des Antrags
 - c. ggf. JA ./. EB mit beglaubigter Abschrift des Antrags
 2. Eine Teilausfertigung des Beschlusses an die Polizeidirektion (1 – 5) ./. EB per Fax
 3. VE, Kosten
 4. 6 Wochen (Weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

Verfügung

1. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an den Antragsteller
./. ZU bzw. Aushändigung an der Amtsstelle
2. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses mit einer
beglaubigten Abschrift des Antrags in einem verschlossenen 3.Umschlag an
den Antragsgegner nebst eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über
die Gerichtsvollzieherverteilerstelle ./. ZU
3. Eine Teilausfertigung des Beschlusses an die Polizeidirektion (1 – 5) ./. EB
per Fax
4. Ggf. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an das JA ./. EB mit
beglaubigter Abschrift des Antrags
5. VE
6. 3 Monate (Kosten, Weglegen)
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Rechtsmittel/Vollstreckung

ein direktes Rechtsmittel ist bei einstweiligen Anordnungen nicht gegeben

der Antragsgegner kann sich nur gegen den Beschluss wehren: Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung (§ 54 FamFG)

aufgrund der mündlichen Verhandlung wird der erlassene Beschluss entweder erneut durch Beschluss aufrechterhalten oder aufgehoben
gegen diesen Beschluss: Beschwerde nach §§ 57 Ziff. 4, 63 FamFG möglich

§ 54
FamFG

§§ 57, 63
FamFG

Vollstreckung:

ein Verstoß gegen die Schutzanordnung nach § 1 GewSchG kann gem. § 4 GewSchG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden

die Straffbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt

bei Verstößen gegen einen erlassenen Gewaltschutzbeschluss ist auf Antrag die Verhängung eines Ordnungsgeldes möglich (§§ 96 FamFG, 890, 891 ZPO)